



Dr. Florian Herrmann, MdL

Per E-Mail  
[K36@bkm.bund.de](mailto:K36@bkm.bund.de)

Frau Staatsministerin  
Claudia Roth, MdB  
Beauftragte der Bundesregierung  
für Kultur und Medien

Ihre Nachricht vom 15.02.2024  
Ihr Zeichen

Unsere Nachricht vom  
Unser Zeichen A II 6-3801-5-1-3

München, 11. MRZ. 2024  
Durchwahl: 089 2165-0

## **Gemeinsame Stellungnahme der Länder zum Referentenentwurf Filmförderungs-gesetz (FFG)**

Sehr geehrte Frau Staatsministerin,

als Vorsitzland der Arbeitsgemeinschaft FFG der Länderkoordinierung Film möchte ich Ihnen die mit allen Ländern inhaltlich abgestimmte Stellungnahme zum Referentenentwurf des FFG übermitteln.

Die Länder möchten die Zielsetzung der Novelle des FFG zur Verschlan-  
kung und Automatisierung der Förderverfahren sowie der Stärkung der  
Rolle der Filmförderanstalt (FFA) ausdrücklich begrüßen und unterstützen.  
In diesem Jahr steht die Novelle des FFG in einem engen inhaltlichen Zu-  
sammenhang mit der weiteren Reformagenda Ihres Hauses, die wir von  
Länderseite ebenfalls konstruktiv begleiten.

Die Wirkung der geplanten Maßnahmen auf die einzelnen Branchenberei-  
che muss daher im Gesamtkontext bewertet werden. Zu einzelnen Berei-  
chen, wie der Neuausrichtung der sogenannten kulturellen Filmförderung  
sowie der Kinoförderung aus Mitteln der BKM, stehen uns aber noch keine

Informationen zur Verfügung, was die Bewertung erschwert. Zwei allgemeinere Feststellungen sind hier bereits jetzt voranzustellen:

- Da die derzeit in Diskussionsentwürfen vorliegenden Filmförderzulagengesetz und das Investitionsverpflichtungsgesetz, zu denen die Länder noch Stellung nehmen werden, wenn entsprechende Referentenentwürfe vorliegen, in erster Linie auf eine Stärkung des Produktionsbereichs abzielen sollen, ist aus Sicht der Länder eine Anpassung der Mittelverteilung im FFG zugunsten des Verleihs und der Kinobetriebe notwendig, um die Verwertungskette für den deutschen Kinofilm insgesamt dauerhaft zu stärken.
- Der Erhalt der Kinoinfrastruktur im ländlichen Raum und in seiner ganzen Breite (insb. Arthouse-Kinos) ist essentiell für den Kulturstandort Deutschland. Insbesondere bezüglich des erheblichen Investitionsbedarfs der Kinobetriebe sehen die Länder mit Sorge, dass die Neustrukturierung der Kinoförderung zwischen BKM und FFA eine deutliche Verringerung der Mittelansätze im Vergleich zu den Vorjahren nicht verhindern wird. Für den Bereich der Kinoinvestitionsförderung müssen wieder mehr Mittel zur Verfügung stehen. Hier sollte aus Sicht der Länder dringend nachgebessert werden.

Darüber hinaus unterbreiten die Länder folgende konkretere Vorschläge und Einschätzungen zum Referentenentwurf:

1. Als Talentfilm soll nach § 40 Abs. 3 E-FFG der erste oder zweite Kinofilm einer Regisseurin oder eines Regisseurs nach dem Abschluss der Ausbildung bezeichnet werden. Die Länder schlagen ergänzend eine Regelung vor, nach der gem. FFG ein Talentfilm dann vorliegt, bei dem die regieführende, Drehbuchschreibende oder produzentisch verantwortliche Person zum ersten oder zum zweiten Mal die Regie- bzw. Drehbuch- oder produzentische Verantwortung für einen

programmfüllenden Film trägt, der nicht im Rahmen einer Ausbildung hergestellt wird.

Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 40 Abs. 3 E-FFG solle eine Harmonisierung der Talentfilmförderung von Bund und Ländern geregelt werden. Grundsätzlich wird eine Annäherung der Förderbedingungen für den Talentfilm in Bund und Ländern begrüßt. Die Länder lehnen dagegen eine verbindliche Ausweitung des Geltungsbereichs der Definition des Talentfilms nach FFG ab, da den Besonderheiten und Branchenstrukturen vor Ort mit flexiblen Regelungen der regionalen Talentförderung Rechnung getragen werden muss. Das gilt insbesondere für die Möglichkeit, auch Abschlussfilme von jungen Talenten fördern zu können.

2. Hinsichtlich der Sperrfristen wird die Übernahme der Zeitfenster aus der Branchenvereinbarung bei gleichzeitigem Schutz des exklusiven Kinofensters ausdrücklich begrüßt. Es sollte sich bei der Regelung des § 54 Abs. 2 E-FFG um gesetzliche Mindestfristen handeln. Dies sollte im Gesetzestext oder der Gesetzesbegründung nochmals ausdrücklich klargestellt werden.
3. Die erneute gesetzliche Verankerung der Deutschen Film- und Medienbewertung (FBW) mit ihrem bestehenden Prädikat „besonders wertvoll“ und die Wiederaufnahme des Prädikates „wertvoll“ ist aus Ländersicht notwendig und gleichberechtigt zu den übrigen Kriterien mit einer angemessenen Referenzpunktezahl zu berücksichtigen. Die Prädikate der FBW sind als verlässliche Gütesiegel neben Besucherzahlen, Festivals und Preisen ein zusätzliches Qualitätskriterium innerhalb des Referenzpunktesystems. In einer stark umkämpften Förderlandschaft trägt der Einsatz der Prädikate zu einer differenzierten Berücksichtigung von kulturellen Qualitätskriterien bei. Gleichzeitig helfen sie Zuschauerinnen und Zuschauern aller Altersklassen, insbesondere Kindern, Jugendlichen und Eltern, bei der Orientierung in einem zunehmend vielfältigen Film- und Medienangebot.

4. Dem Kinderfilm kommt für die deutsche Kinowirtschaft eine überproportional große Bedeutung zu. Im Jahr 2023 gab es in Deutschland 17 von 223 Kinofilme, die als Kinderfilme klassifiziert werden können. Auf diese 17 Titel entfielen aber fast 30 Prozent der verkauften Kinotickets. Gesteigert wird die Bedeutung der Gruppe der jungen Zuschauer noch dadurch, dass sie die künftige Generation der Kinobesucher bilden. Die Länder begrüßen daher die Absenkung der Einstiegsschwellen nach § 62 Absatz 2 E-FFG. Dieser wichtige Bereich der Filmwirtschaft sollte zudem im Verwaltungsrat der FFA, dem zukünftig erweiterte Entscheidungsbefugnisse zustehen, ausreichend Berücksichtigung finden. Die Länder regen daher an, den Verwaltungsrat um einen Vertreter aus der Kinderfilmbranche mit Sitz und Stimme zu erweitern.
5. Auch für den Bereich des Animationsfilms, der seit Jahren mit einer geringen Anzahl von realisierten Filmprojekten für gut die Hälfte der Auslandsumsätze des deutschen Films steht, gilt die oben genannte Argumentation. Die Länder regen auch hier an, den Verwaltungsrat um einen Vertreter aus der AG Animationsfilm mit Sitz und Stimme zu erweitern.
6. Die Streichung der Ersetzungsbefugnis für Medialeistungen (§ 157 FFG) wird von Länderseite äußerst kritisch gesehen. Die Möglichkeit zur Bewerbung von deutschen Kinofilmen im TV hat hier stets große Breitenwirkung erzielt und kam besonders dem Bereich Verleih zugute. Die Streichung wird auch zu weiteren wirtschaftlichen Lasten für die TV-Sender in einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld führen. Es wurde bereits angekündigt, die finanziellen Mehrbelastungen durch Kürzungen der freiwilligen Leistungen bei den Länderförderungen zu kompensieren. Damit würden der Kinofilmförderung wieder Mittel entzogen und die Länderförderung geschwächt.
7. Angesichts der zunehmenden Relevanz von Filmfestivals für die Auswertung und Vermittlung von Filmen sowie der Bedeutung, die ihnen nach dem neuen FFG für die Referenzförderung zukommt,

sehen die Länder eine Aufnahme der Filmfestivals in die FFG-Förderung für wünschenswert an. Darüber hinaus halten die Länder eine bundesweite, kriteriengeleitete Förderung von Filmfestivals durch die BKM für erforderlich.

8. Kurzfilm als eigener Teil der Filmkultur und als wichtiges Format für Nachwuchstalente sollte auch abseits der Produktionsförderung gestärkt werden. Daher sprechen sich die Länder ausdrücklich für eine unbürokratische Förderung aus, die die Sichtbarkeit von Kurzfilmen im Kino stärkt. Insbesondere Kinos in strukturschwachen Regionen können aufgrund des erhöhten Aufwands und erhöhter Kosten ohne Unterstützung kaum Kurzfilme in ihr Programm aufnehmen. Ohne die Aufführung im Kino ist der Kurzfilm nur noch auf Festivals sichtbar. Einem Publikum, das keine Festivals besucht, bliebe damit der Kontakt verwehrt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Florian Herrmann, MdL  
Staatsminister